

***Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-,  
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder  
des Regierungsrates (Ruhegehaltsordnung des Regie-  
rungsrates)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 25. Oktober 2010, RRB Nr. 2010/1911

**Zuständiges Departement**

Finanzdepartement

**Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....3  
1. Ausgangslage .....5  
2. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....5  
3. Rechtliches .....6  
4. Antrag .....6  
5. Beschlussesentwurf .....7

**Anhang/Beilagen**

Synoptische Darstellung der Änderung der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates

### **Kurzfassung**

Die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vom 4. Juli 1990 (Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates, BGS 126.581.1) soll gestützt auf ein Gutachten des Experten für die berufliche Vorsorge an die aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen angepasst werden. Dafür ist der Anhang 1 zur Ruhegehaltsordnung zu ändern. Ebenfalls nötig ist eine Anpassung von § 22 Abs. 3, damit neu 100% des jährlichen Ausgabenüberschusses der Spezialfinanzierung der laufenden Staatsrechnung belastet werden kann, womit die periodische Nachschusspflicht durch den Kanton in die Spezialfinanzierung entfällt.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates.

## **1. Ausgangslage**

Das Büro Dr. O. Deprez, Experten für berufliche Vorsorge, heute Deprez Experten AG, Zürich, nahm per 31. Dezember 2009 eine versicherungstechnische Überprüfung der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates vor. Die Experten kommen zum Schluss, dass die Barwertfaktoren der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates (Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates vom 4. Juli 1990; BGS 126.581.1) an die aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen angepasst werden sollten. Die neuen Barwertfaktoren beruhen auf den versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2005, technischer Zinssatz 4% mit einer Verstärkung von 2.5%. Die Verstärkung von 2.5% berücksichtigt die Zunahme der Lebenserwartung bis zum 1.1.2011. Ausserdem empfehlen die Experten für berufliche Vorsorge, dass der Ausgabenüberschuss neu zu 100% (bisher 80%) der Staatsrechnung belastet wird. Mit dieser Massnahme entfällt eine periodische Nachschusspflicht in die Spezialfinanzierung durch den Kanton. Die Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates“ hat diese Empfehlungen geprüft und sie für gut befunden. Dementsprechend hat sie im Bericht vom 28. April 2010 über ihre Geschäftstätigkeit dem Kantonsrat beantragt, den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

## **2. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage**

### **§ 22 Abs. 3**

Dieser Absatz wird dahingehend geändert, dass neu 100% des jährlichen Ausgabenüberschusses der Spezialfinanzierung der laufenden Staatsrechnung belastet werden. Nach der bisherigen Regelung musste der Staat mindestens 80% des jährlichen Ausgabenüberschusses übernehmen. 80% wurden jeweils direkt der Staatsrechnung belastet. Die restlichen 20% gingen zulasten des Fonds „Spezialfinanzierung“. Dies hatte zur Folge, dass ca. alle fünf Jahre, das letzte Mal im Jahr 2007, eine Einmaleinlage in den Fonds in der Höhe von rund 1 Mio. Franken notwendig war. Die heutige Finanzierungsregelung 80% zulasten der Staatsrechnung und 20% zulasten des Fonds mit periodischen Fondsäufnungen ist kompliziert und wird kaum verstanden. Wird die Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates dahingehend geändert, dass künftig der jeweilige Ausgabenüberschuss zu 100% vom Staat übernommen wird, so würde jährlich die Staatsrechnung belastet werden. Damit entfallen die periodischen Fondsäufnungen.

### **Anhang 1**

Die Barwertfaktoren im Anhang zur Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates beruhen auf den technischen Grundlagen EVK 1990. Sie sind damit nicht mehr aktuell und sollten an die technischen Grundlagen VZ 2005 angepasst werden. Gemäss den Empfehlungen der Experten für berufliche Vorsorge soll auch der technische Zinssatz von 4.5% auf 4% gesenkt werden, da dieser sonst nicht mehr konform zu den Marktzinsen ist. Die neuen Barwertfaktoren sind durchwegs höher als die bis-

herigen. Dies führt zu höheren Austrittsleistungen, aber auch zu höheren Einkaufssummen. Auf bereits geleistete Einkäufe oder laufende Abzahlungen hat dies jedoch keine Auswirkungen. Aufgrund des Wechsels der Barwertfaktoren ergibt sich in jedem Fall eine Erhöhung der Freizügigkeitsleistung.

### **3. Rechtliches**

Nach § 46 Abs. 2 des Staatspersonalgesetzes vom 27. September 1992 (StPG, BGS 126.1) ordnet der Kantonsrat auf Antrag der Finanzkommission die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenfürsorge für die Mitglieder des Regierungsrates. Vorliegend handelt es sich um eine Anpassung der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates, womit die Zuständigkeit der Finanzkommission und des Kantonsrates gegeben ist.

### **4. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

## 5. **Beschlussesentwurf**

### **Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates (Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 46 Absatz 2 des Staatspersonalgesetzes (StPG) vom 27. September 1992<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Oktober 2010 (RRB Nr. 2010/1911), beschliesst:

#### **I.**

Die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates (Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates) vom 4. Juli 1990<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 22 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3)</sup> Der Staat garantiert die Leistungen nach dieser Verordnung. Er übernimmt 100% des jährlichen Ausgabenüberschusses der Spezialfinanzierung.

Anhang 1 lautet neu:

#### **Barwertfaktoren und Eintrittsgeld**

Alter <sup>3)</sup>	Barwertfaktor <sup>4)</sup>	Eintrittsgeld in % der Bruttobesoldung (§ 4 Abs. 1)
25	3.908	0.0
26	4.055	5.1
27	4.206	10.5
28	4.363	16.4
29	4.524	22.6
30	4.690	29.3
31	4.861	36.5
32	5.037	44.1
33	5.219	52.2
34	5.406	60.8

<sup>1)</sup> BGS 126.1.

<sup>2)</sup> GS 91, 684 (BGS 126.581.1).

<sup>3)</sup> Effektives Alter des Regierungsratsmitgliedes auf Monate genau, wobei der Geburtsmonat nicht mitgezählt wird. Diese Tabelle gilt für ganze Jahre, Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation.

<sup>4)</sup> Barwertfaktor bezogen auf eine Altersrente der Höhe 1 pro Jahr.

8

35	5.599	70.0
36	5.797	79.7
37	6.002	90.0
38	6.212	100.9
39	6.429	112.5
40	6.652	124.7
41	6.882	137.6
42	7.119	151.3
43	7.363	165.7
44	7.614	180.8
45	7.873	196.8
46	8.140	213.7
47	8.417	231.5
48	8.702	250.2
49	8.998	269.9
50	9.304	290.8
51	9.622	312.7
52	9.952	335.9
53	10.295	360.3
54	10.650	386.1
55	11.017	413.1
56	11.396	441.6
57	11.785	471.4
58	12.185	502.6
59	12.595	535.3
60	13.015	569.4
61	13.450	605.3
62	13.904	643.1
63	14.394	683.7
64	14.936	728.1
65	15.547	777.4

## II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Mitglieder des Regierungsrates

Finanzdepartement

Personalamt

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Kantonale Pensionskasse Solothurn

Staatskanzlei (Eng, Stu, Fue)

GS

BGS

Parlamentsdienste

Amtsblatt (Referendum)